Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5001

20. 06. 96

Sachgebiet 300

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/200 –

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Gerichtsferien

A. Problem

Nach § 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) werden während der Gerichtsferien vom 15. Juli bis 15. September (§ 199 GVG) nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen. Die Gerichtsferien hemmen den Ablauf von Fristen mit Ausnahme von Notfristen und von Fristen in Feriensachen (§ 223 der Zivilprozeßordnung – ZPO).

Das Rechtsinstitut der Gerichtsferien, das es bisher ausschließlich in der streitigen Zivilgerichtsbarkeit und auch dort nur mit gewichtigen Ausnahmen gibt, ist überholt. Durch eine Abschaffung der Gerichtsferien könnte eine gleichmäßige Verteilung der Belastung der Gerichte auf das ganze Geschäftsjahr und eine Vereinfachung der Verfahren erreicht werden.

B. Lösung

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze.

Der Siebzehnte Titel (§§ 199 bis 202) des Gerichtsverfassungsgesetzes wird aufgehoben. Durch eine Änderung des § 227 ZPO wird bei Terminen für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August – mit Ausnahme von Verkündungsterminen – ein Anspruch auf Terminverlegung eingeführt, der bei bloßem, eine Begründung nicht erfordernden Antrag eingreift. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung werden hiervon einzelne Streitigkeiten ausgeschlossen.

Mehrheitliche Annahme

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs in seiner ursprünglichen Fassung.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/200 – in der nachstehenden Fassung anzunehmen:

‚Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Gerichtsferien

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Der Siebzehnte Titel (§§ 199 bis 202) des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird aufgehoben.
2. In § 217 werden das letzte Komma und die Worte „in Meß- und Marktsachen mindestens vierundzwanzig Stunden" gestrichen.
3. § 223 wird aufgehoben.
4. Dem § 224 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Notfristen sind nur diejenigen Fristen, die in diesem Gesetz als solche bezeichnet sind."
5. § 227 ZPO wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Ein für die Zeit vom 1. Juli bis 31. August bestimmter Termin, mit Ausnahme eines Termins zur Verkündung einer Entscheidung, ist auf Antrag innerhalb einer Woche nach Zugang der Ladung oder Terminbestimmung zu verlegen. Dies gilt nicht für

      1. Arrestsachen oder die eine einstweilige Verfügung oder einstweilige Anordnung betreffenden Sachen,
      2. Streitigkeiten wegen Überlassung, Benutzung, Räumung oder Herausgabe von Räumen oder wegen Fortsetzung des Mietverhältnisses über Wohnraum aufgrund der §§ 556a, 556b des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
      3. Streitigkeiten in Kindschafts- oder Familiensachen oder über eine durch Verwandtschaft begründete gesetzliche

Unterhaltspflicht oder über Ansprüche nach den §§ 1615k, 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

4. Wechsel- oder Scheckprozesse,
5. Bausachen, wenn über die Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird,
6. Streitigkeiten wegen Überlassung oder Herausgabe einer Sache an eine Person, bei der die Sache nicht der Pfändung unterworfen ist,
7. Zwangsvollstreckungsverfahren oder
8. Verfahren der Vollstreckbarerklärung oder zur Vornahme richterlicher Handlungen im Schiedsverfahren;

dabei genügt es, wenn nur einer von mehreren Ansprüchen die Voraussetzungen erfüllt. Wenn das Verfahren besonderer Beschleunigung bedarf, ist dem Verlegungsantrag nicht zu entsprechen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

6. § 274 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

7. In § 604 Abs. 2 Satz 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; der letzte Halbsatz wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

(1) § 221 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden."

(2) § 20 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden."

(3) § 209 Abs. 6 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(6) § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden."

(4) Dem § 117 der Vergleichsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden."

(5) Dem § 73 Abs. 1 der Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten

bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden."

(6) Dem § 2 Abs. 2 der Gesamtvollstreckungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1185), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz 5 angefügt:

„Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden."

(7) Dem § 5 Abs. 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden."

(8) Artikel 12 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

(9) Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird aufgehoben.
2. In § 194 Abs. 3 wird die Verweisung „10," gestrichen.

(10) § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 29. April 1969 (BGBl. I S. 333), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

(11) Das Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils werden das Komma und das Wort „Feriensache" gestrichen.
2. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

(12) Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 46 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Verweisung „(§§ 592 bis 605a der Zivilprozeßordnung)" das Wort „und" durch ein

Komma ersetzt; nach der Verweisung „(§ 128 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung)" werden die Worte eingefügt:

„und über die Verlegung von Terminen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (§ 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung)".

(13) § 99 Abs. 4 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden."

(14) § 82 Abs. 1 Satz 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden."

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.'

Bonn, den 12. Juni 1996

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Wolfgang Bosbach
Berichterstatter

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Wolfgang Bosbach und Alfred Hartenbach

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Abschaffung der Gerichtsferien – Drucksache 13/200 – in seiner 18. Sitzung vom 9. Februar 1995 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seinen Sitzungen vom 15. Februar 1995, 31. Mai 1995, 29. November 1995, 17. Januar 1996 und 12. Juni 1996 beraten (5., 19., 30., 36. und 49. Sitzung).

Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses vom 15. Februar 1995 hat der Rechtsausschuß in seiner 19. Sitzung vom 31. Mai 1995 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Daran haben folgende Verbände und Anhörpersonen teilgenommen:

- Deutscher Richterbund
- Neue Richtervereinigung e. V.
- Deutscher Anwaltverein e. V.
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bonner Anwalt Verein
- Bundesfachausschuß der „Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte" in der Gewerkschaft ÖTV
- PräsOLG Wolfgang Schaffer, Nürnberg
- RiAG Willi Wirth, Stade

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung, das maßgeblich in die weiteren Beratungen des Ausschusses eingeflossen ist, wird auf das Protokoll der 19. Sitzung mit den anliegenden Stellungnahmen der Verbände und Anhörpersonen verwiesen.

Die Berichterstatter haben die Beratungen des Rechtsausschusses mit Fachbeamten des Bundesministeriums der Justiz vorbereitet. Die zur Annahme empfohlene Fassung des Gesetzentwurfs wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen eine Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung der Gruppe der PDS beschlossen.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/200 – hat im Rechtsausschuß einige Änderungen inhaltlicher Art erfahren. In der vom Ausschuß beschlossenen und zur Annahme empfohlenen Fassung beinhaltet der Entwurf insbesondere folgende Regelungen:

- Der Siebzehnte Titel (§§ 199 bis 202) des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtsferien wird aufgehoben.
- Bei Terminen für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August – mit Ausnahme von Verkündungsterminen – wird ein Anspruch auf Terminverlegung eingeführt, der bei bloßem, eine Begründung nicht erfordernden Antrag eingreift.
- Dieser Anspruch besteht bei bestimmten Streitigkeiten nicht. Auch ist dem Verlegungsantrag nicht zu entsprechen, soweit das Verfahren besonderer Beschleunigung bedarf.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. waren sich darüber einig, der Zielsetzung des Gesetzentwurfs des Bundesrates zu folgen und das Rechtsinstitut der Gerichtsferien in der alten Form abzuschaffen. Zukünftig sollten die Parteien statt dessen die Möglichkeit haben, binnen einer Woche nach Zugang der Ladung oder Terminsbestimmung einen Antrag auf Verlegung zu stellen, es sei denn, es handelte sich um einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung oder das Verfahren bedürfe besonderer Beschleunigung. Damit werde es zu einer erheblichen Arbeitsentlastung bei den Gerichten und zu einer Vereinfachung der Verfahren kommen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zeigte sich demgegenüber nicht überzeugt, daß die vorgesehene Regelung tatsächlich zu einer Entlastung führen werde.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit dem Gesetzentwurf des Bundesrates unverändert gefolgt wurde, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 13/200 Bezug genommen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Zu Nummer 5 (§ 227 ZPO)

Die Neufassung der Regelung trägt den Bedenken der Anwaltschaft Rechnung, demzufolge in Einzelfällen zu befürchten ist, daß eine Terminverlegung aus Gründen der urlaubsbedingten Abwesenheit des sachbearbeitenden Anwaltes oder der Partei nur mit erheblichem Begründungsaufwand zu erreichen ist. Der neueingefügte Absatz 3 Satz 1 gewährt bei auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August anberaumten Terminen – mit Ausnahme von Verkündungsterminen – einen Terminverlegungsanspruch, der grundsätzlich einen bloßen, keine Begründung erfordernden Antrag voraussetzt.

Ein Anspruch auf Vertagung oder Aufhebung des Termins – dies wären Entscheidungen, die im bereits aufgerufenen Termin zu fällen wären – wird nicht zugestanden. Eine Terminverlegung auf bloßen, unbegründeten Antrag kommt weiterhin nur in Betracht, wenn der Antrag innerhalb Wochenfrist nach Zugang der Ladung oder Terminsbestimmung gestellt wird. Diese Vorkehrungen sollen verhindern, daß das Antragsrecht unnötigerweise erst kurz vor dem Termin oder gar erst im Termin ausgeübt wird.

Der in Satz 2 aufgenommene Ausnahmekatalog sieht aus Gründen des besonderen Beschleunigungsbedürfnisses zuzulassende Ausnahmen vor. Die gefundene Lösung gewährleistet besser als eine ausschließlich generalklauselartig formulierte Beschränkung des Terminverlegungsanspruches die von der Anwaltschaft geforderte Rechtsklarheit. Inhaltlich entspricht er in weiten Teilen dem Katalog des § 200 Abs. 2 GVG. An verschiedener Stelle ist eine Erweiterung des Kataloges erfolgt, um den Kreis der typischerweise eilbedürftigen Sachen schon durch die gesetzliche Regelung klar abzugrenzen.

Der auf Anregung eines Berufsverbandes der Anwaltschaft eingefügte Satz 3 sieht schließlich vor, daß dem Verlegungsantrag nicht zu entsprechen ist, soweit das Verfahren besonderer Beschleunigung bedarf. Damit sollen auch solche Verfahren, die nicht dem Katalog des Satzes 2 unterfallen, aber im Einzelfall aus besonderen Umständen beschleunigter Behandlung bedürfen, angemessen behandelt werden können.

Die Änderungen gegenüber dem Katalog des § 200 Abs. 2 GVG in dem neugefaßten § 227 Abs. 3 Satz 2 ZPO begründen sich wie folgt:

Nr. 1: Auf die Gesetzesangaben kann verzichtet werden, ohne daß sich inhaltlich eine Änderung ergibt.

Nr. 2: Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen, wie einem Pachtverhältnis betreffend die Nutzung, Überlassung oder Räumung von Räumen oder Streitigkeiten über den Eigentumsherausgabeanspruch bei Wohnräumen oder anderen Räumen, werden typischerweise ebenso beschleunigungsbedürftig sein wie z. B. der Räumungsanspruch aus dem Mietvertrag; die in § 200 Abs. 2 Nr. 4 GVG vorgenommene Einschränkung auf mietrechtliche Streitigkeiten soll daher entfallen. Auf die dort weiter erwähnte Fallgruppe der Zurückbehaltung eingebrachter Sachen kann im Hinblick auf Nummer 6 verzichtet werden. Im übrigen kann die Bestimmung durch Verzicht auf die folgenlosen Differenzierungen in § 200 Abs. 2 Nr. 4 GVG zwischen Wohn- und anderen Räumen sowie zwischen Mieter und Untermieter vereinfacht werden, ohne daß sich hierdurch eine Änderung der Rechtslage ergibt.

Nr. 3: Die in § 200 Abs. 2 Nr. 5a oder 5b GVG genannten Streitigkeiten unterliegen unabhängig davon, ob sie isoliert oder als Folgesache anhängig gemacht wurden, häufig (typischerweise) einem Beschleunigungsbedürfnis. Es sollte vermieden werden, daß die rechtsuchende Partei in vermehrtem Umfang den vorläufigen Rechtsschutz heranziehen muß; zugleich sollten aus Gründen einer Vereinfachung der Rechtsanwendung die Familiensachen insgesamt – die Umschreibung dieses Begriffes findet sich in § 23b Abs. 1 Satz 2 GVG – dem Ausnahmekatalog unterfallen.

Nr. 4: Entgegen der bislang geltenden Rechtslage (§ 200 Abs. 2 Nr. 6 und 7 GVG) wird auf die vom Kläger gewählte, auf eine besondere Beschleunigung des Verfahrens ausgerichtete Prozeßart abgestellt. Nicht maßgebend ist dagegen, wie sich aus Satz 2 zweiter Halbsatz ergibt, ob mit der Klage zugleich der konkurrierende Anspruch aus dem Grundgeschäft geltend gemacht wird; unerheblich ist auch, ob bereits durch Vorbehaltsurteil erkannt worden ist.

Nr. 5: Diese Nummer entspricht unverändert § 200 Abs. 2 Nr. 8 GVG.

Nr. 6: Macht eine Person die Herausgabe oder Überlassung von Gegenständen geltend, die bei ihr gemäß den §§ 811 bis 812 ZPO nicht gepfändet werden können, dürfte es sich in der Regel verbieten, das Verfahren durch den Verlegungsanspruch nach Satz 1 zu verlangsamen. Insbesondere kann dem Betroffenen ein Ausweichen auf den vorläufigen Rechtsschutz, welcher der Nummer 1 unterfallen würde, nicht zugemutet werden, u. a. weil eine einstweilige Verfügung auf Herausgabe z. B. von Möbeln und Hausrat etwa aus prozessualen Gründen erfolglos bleiben oder nur zur Anordnung der Herausgabe an einen Sequester führen kann.

Nr. 7: Die Bestimmung trägt dem Wegfall von § 202 GVG Rechnung. Die weiteren in § 202 GVG genannten Verfahren sind entweder ausschließlich schriftlich oder in den Folgeänderungen berücksichtigt.

Nr. 8: Wie in dem in der vorigen Nummer genannten Zwangsvollstreckungsverfahren besteht auch im Verfahren der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen, schiedsrichterlichen und anwaltlichen Vergleichen und ausländischen Urteilen und anderen Titeln, in dem jedenfalls unter Umständen eine mündliche Verhandlung zwingend vorgeschrieben ist (vgl. z. B. § 1042a Abs. 2 ZPO), ein besonderer Beschleunigungsbedarf, der dem Antragsrecht nach Satz 1 entgegensteht. Im übrigen wird dem Beschleunigungsbedarf im schiedsrichterlichen Verfahren durch die Erwähnung des Verfahrens zur Vornahme richterlicher Handlungen im Schiedsverfahren (§ 1036 ZPO) Rechnung getragen.

Zu den Nummern 1, 2, 6 und 7
(§§ 30, 217 letzter Halbsatz, § 274 Abs. 3 Satz 2, § 604 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz ZPO)

Es kann wegen der geringen praktischen Bedeutung der Meß- und Marktsachen darauf verzichtet wer-

den, die Regelung in § 200 Abs. 2 Nr. 3 GVG in den neugefaßten § 227 ZPO, der ansonsten weitgehend am Katalog des § 200 Abs. 2 GVG orientiert ist, zu übertragen. Zugleich müssen aber die sonstigen das Verfahren in Meß- und Marktsachen beschleunigenden Bestimmungen aufgehoben werden, die vor allem durch Verkürzung der Ladungs- und Einlassungsfrist eine Durchführung des Verfahrens binnen weniger Tage erlauben; dem stünde ein Terminverlegungsrecht entgegen. Diesen Bestimmungen lag erkennbar das Interesse zugrunde, solche Rechtsstreitigkeiten möglichst noch im zeitlichen Zusammenhang mit der Messe oder dem Markt zu erledigen, um die Aufwendungen der oft aus weiter Entfernung angereisten Parteien für die Wahrnehmung des Verhandlungstermins niedrig zu halten. Das Regelungsbedürfnis hierfür ist im Hinblick auf die seit Inkrafttreten der ZPO völlig veränderten Verkehrs- und Kommunikationsmöglichkeiten entfallen. Auch erscheint wegen der wesentlich intensiveren schriftsätzlichen Vorbereitung der Verhandlung eine so starke Verkürzung des ordentlichen Verfahrens inzwischen wenig praktikabel. Die Einschätzung, daß das Regelungsbedürfnis für die im Zivilprozeß geltenden Sonderregeln zum Verfahren in Meß- und Marktsachen zwischenzeitlich entfallen sei, hat auch eine von den Landesjustizverwaltungen auf Bitte des Bundesministeriums der Justiz durchgeführte Umfrage bei den Landgerichten in den Messestädten bestätigt.

Zu Artikel 3 (Änderung anderer Gesetze)

Die in den Artikeln 3 und 4 des Gesetzentwurfs erfaßten Folgeänderungen in anderen Gesetzen werden ergänzt und teilweise wegen der den § 227 ZPO betreffenden Neuregelung ebenfalls abgeändert. Weiterhin werden die in den Artikeln 3 und 4 unsystematisch zusammengestellten Folgeänderungen in einer Vorschrift zusammengefaßt und nach den Gliederungsnummern des Bundesgesetzblattes Teil III geordnet.

Inhaltliche Änderungen gegenüber dem Entwurf des Bundesrates ergeben sich in den Absätzen 1 bis 3, 12 und 13 sowie durch Ergänzungen in den Absätzen 4 bis 8 und 14. Die in verschiedenen Verfahrensgesetzen geregelte entsprechende Anwendung der Zivilprozeßordnung würde auch das neugeregelte Antragsrecht des § 227 Abs. 3 Satz 1 mitumfassen. Allerdings besteht bei diesen Verfahrensgesetzen mitunter erkennbar ein Interesse an einer beschleunigten Verfahrensbehandlung (vgl. etwa § 202 GVG, § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG, § 99 Abs. 4 PatG, § 82 Abs. 1 Satz 2 MarkenG). Diesem Interesse widerspräche das Antragsrecht auf Terminverlegung.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 1997 stellt sicher, daß Überleitungsvorschriften nicht erforderlich werden.

Bonn, den 12. Juni 1996

Wolfgang Bosbach	**Alfred Hartenbach**
Berichterstatter	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333